

**Rechtssache C-362/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

5. August 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Hof van beroep Antwerpen (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

18. Juni 2020

**Rechtsmittelführer:**

Openbaar Ministerie

Federale Overheidsdienst Financiën

**Rechtsmittelgegnerinnen:**

Profit Europe NV

Gosselin Forwarding Services NV

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Strafrechtliche und steuerliche Verfolgung der Rechtsmittelgegnerinnen wegen  
Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Anwendbarkeit der Antidumpingzölle im Sinne der Verordnung Nr. 1071/2012  
und der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 auf die Einfuhren von  
gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und  
Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgraphit aus China

Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV

## **Vorlagefrage**

Gelten für gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit aus China Antidumpingzölle nach der Verordnung (EU) Nr. 1071/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (ABl. 2012, L 318, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien (ABl. 2013, L 129, S. 1), da der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 12. Juli 2018 in den verbundenen Rechtssachen C-397/17 und C-398/17 entschieden hat, dass es sich bei gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Gusseisen mit Kugelgrafit nicht um gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen handelt und dass gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit unter eine andere Unterposition fallen als gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen?

## **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Verordnung (EU) Nr. 1071/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand, insbesondere 28. Erwägungsgrund

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien, insbesondere 13. Erwägungsgrund

Durchführungsverordnung (EU) 2019/262 der Kommission vom 14. Februar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013, insbesondere Art. 1 und 2

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2015, C 76) sowie Mitteilung über die Änderung dieser Erläuterungen (ABl. 2019, C 2, S. 2)

Art. 267 AEUV

### **Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Urteil vom 12. Juli 2018, Profit Europe (C-397/17 und C-398/17, EU:C:2018:564)

Urteil vom 2. April 2009, Hauptzollamt Bremen (C-134/08, EU:C:2009:229)

Urteil vom 24. November 2005, Deutsches Milch-Kontor (C-136/04, EU:C:2005:716)

Urteil vom 18. April 2013, Steinel Vertrieb (C-595/11, EU:C:2013:251)

### **Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts**

Art. 11, 12, 14, 24, 31 bis 37 und 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten

Art. 162, 185, 190, 190ter, 194, 195, 199, 200, 202, 203, 203bis, 204, 210 und 211 des Strafprozessgesetzbuchs

Art. 1, 2, 3 und 7 des Strafgesetzbuchs

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

#### *Allgemeines*

- 1 Die Profit Europe NV (im Folgenden: Rechtsmittelgegnerin zu 1) oder Profit Europe) und die Gosselin Forwarding Services NV (im Folgenden: Rechtsmittelgegnerin zu 2) oder Gosselin Forwarding Services) werden als Einführerin bzw. Anmelderin verfolgt, weil sie bestimmte gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China, für die Antidumpingzölle gelten, in der Zeit vom 19. November 2012 bis zum 30. Juni 2015 unter einem falschen Tariffcode angemeldet und falsch bezeichnet haben sollen. Es ging dabei um 97 Anmeldungen, mit denen Antidumpingzölle in Höhe von 651 954,11 Euro umgangen worden sein sollen (erste Tat).
- 2 Ferner werden beide Rechtsmittelgegnerinnen wegen der Angabe falscher Zollwerte in sieben dieser Anmeldungen verfolgt, wodurch Einfuhrzölle in Höhe von 10 086 Euro zu wenig gezahlt worden sein sollen (zweite Tat).

- 3 Mit Urteil vom 28. März 2019 sprach die Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen (erstinstanzliches Gericht Antwerpen, Belgien) die Rechtsmittelgegnerin zu 1) von der ersten und der zweiten Tat frei; die Rechtsmittelgegnerin zu 2) wurde von der ersten Tat freigesprochen, wegen der zweiten Tat aber strafrechtlich verurteilt. Die Steuerklage wurde als unbegründet abgewiesen.
- 4 Am 16. April 2019 legte der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung) (im Folgenden: FÖD Finanzen) beim Hof van beroep Antwerpen (Rechtsmittelgericht Antwerpen, Belgien), dem vorlegenden Gericht, Rechtsmittel gegen das vorerwähnte Urteil ein. Dabei macht der FÖD Finanzen in Bezug auf das Verfahren geltend, das erstinstanzliche Gericht habe es zu Unrecht abgelehnt, die in der ersten Instanz vorgeschlagene Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen. Was die Schuld angeht, trägt der FÖD Finanzen vor, dass Profit Europe zu Unrecht von der ersten und der zweiten Tat freigesprochen worden sei sowie dass Gosselin Forwarding Services zu Unrecht von der ersten Tat freigesprochen worden sei und für die zweite Tat eine zu milde Strafe erhalten habe. Ferner wird geltend gemacht, die Steuerklage sei zu Unrecht abgewiesen worden.
- 5 Im Rechtsmittelverfahren hat das Rechtsmittelgericht über das gesamte Vorbringen des FÖD Finanzen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang steht fest, dass Gosselin Forwarding Services die zweite Tat begangen hat, wie vom erstinstanzlichen Gericht entschieden worden ist.

*Einordnung des Rechtsstreits im Hinblick auf die strafrechtliche Prüfung in der Sache*

- 6 Im Rahmen seiner strafrechtlichen Prüfung umreißt das vorlegende Gericht den zollrechtlichen Kontext des Rechtsstreits wie folgt.
- 7 Nachdem die Europäische Kommission mit Wirkung vom 16. November 2012 (durch die Verordnung Nr. 1071/2012) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen aus der Volksrepublik China und Thailand in die Union eingeführt hatte, wurde mit Wirkung vom 15. Mai 2013 (durch die Durchführungsverordnung Nr. 430/2013) ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand in die Union eingeführt und das Verfahren gegenüber Indonesien eingestellt.
- 8 Die betreffenden Waren wurden in der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 als „derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 (TARIC-Code 7307 19 10 10) eingereiht“ umschrieben; auf sie wurde ein Antidumpingwertzollsatz von 57,8 % für Einfuhren mit Ursprung in China und ein Antidumpingwertzollsatz von 15,5 % für Einfuhren mit Ursprung in Thailand erhoben.

- 9 Seit der Einführung des Antidumpingzolls kamen die Warencodes 7307 11 (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen) und 7307 11 00 (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht verformbarem Gusseisen) bei der Einfuhr in die Union und insbesondere nach Belgien plötzlich viel häufiger vor als der Warencode 7307 19.
- 10 Es steht fest, dass die eingeführten Form-, Verschluss- und Verbindungsstücke aus China nach der Norm ASTM A536, die sich auf Gusseisen mit Kugelgraphit bezieht, hergestellt worden sind.
- 11 Nach Ansicht des FÖD Finanzen umfasst der Begriff „verformbares Gusseisen“ auch Gusseisen mit Kugelgraphit (Position 7307 19 10), wobei auf die Erläuterung zu diesem Warencode verwiesen wurde.
- 12 Profit Europe war die wichtigste belgische Importeurin der vorerwähnten Waren. Sie beauftragte die Crosstainer NV als Anmelderin. Diese Zollagentur wurde am 1. April 2016 von Gosseling Forwarding Services übernommen.
- 13 Die Einfuhranmeldungen für Profit Europe in der Zeit von 2012 bis einschließlich Juni 2015 wurden überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die eingeführten Waren nicht eindeutig tarifiert worden waren.
- 14 Alle Form-, Verschluss- und Verbindungsstücke wurden bis einschließlich 19. November 2012 stets als aus verformbarem Gusseisen hergestellt (TARIC-Code 7307 19 10 00) angemeldet.  
  
Vom 20. Dezember 2012 bis zum 27. Oktober 2014 wurden die Form-, Verschluss- und Verbindungsstücke 71 Mal als aus verformbarem Gusseisen hergestellt (TARIC-Code 7307 19 10 90) und acht Mal als aus nicht verformbarem Gusseisen hergestellt (TARIC-Code 7307 11 10 00) angemeldet.
- 15 Ab dem 28. Oktober 2014 wurden die Form-, Verschluss- und Verbindungsstücke stets als aus nicht verformbarem Gusseisen hergestellt angemeldet, obwohl es sich nach wie vor um die gleichen Waren handelte.
- 16 Bei der Tarifierung ist zwischen Form-, Verschluss- und Verbindungsstücken mit Gewinde (für die bei der Einfuhr in die Union Antidumpingzölle geschuldet werden) und Form-, Verschluss- und Verbindungsstücken ohne Gewinde (für die keine Antidumpingzölle geschuldet werden) zu unterscheiden.
- 17 Während des Geltungszeitraums der Antidumpingzölle wurden alle Form-, Verschluss- und Verbindungsstücke als nicht mit einem Gewinde versehen angemeldet, obwohl sechs Arten von Artikeln eingeführt wurden, die mit einem Gewinde versehen waren.
- 18 Am 14. März 2014 erteilte die Zentrale Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung Profit Europe sechs verbindliche Zolltarifauskünfte (im Folgenden: VZTA), in

denen der Warencode 7307 11 11 00 (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht verformbarem Gusseisen, mit Gewinde) angegeben wurde. Diese VZTA wurden mit Bescheid vom 9. April 2015 zum 27. März 2015 zurückgenommen und durften während einer sechsmonatigen Übergangsfrist noch weiter verwendet werden (bis zum 26. September 2015). In der Entscheidung über die Rücknahme der VZTA wurde der Warencode 7307 19 10 bzw. TARIC-Code 7307 19 10 90 als richtiger Warencode (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, ohne Gewinde) angegeben.

- 19 Am 30. März 2015 erteilte die Zentrale Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung Profit Europe 20 VZTA, in denen der Warencode 7307 19 10 00 (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, mit Gewinde) oder der Warencode 7307 19 10 90 (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen, ohne Gewinde) angegeben wurde.
- 20 In beiden Entscheidungen wurde auf die KN-Erläuterung zu Position 7307 19 10 verwiesen, in der es heißt, dass der Begriff „verformbares Gusseisen“ auch Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst.
- 21 Verwiesen wurde auch auf die Schlussfolgerung des 140. Treffens des Ausschusses für den Zollkodex vom 30. September bis 3. Oktober 2014 (Rn. 4.24).
- 22 Profit Europe vertrat gleichwohl die Ansicht, bei Gusseisen mit Kugelgrafit handle es sich nicht um verformbares Gusseisen, und legte rechtzeitig Verwaltungsbeschwerde gegen die beiden vorerwähnten Entscheidungen ein. Diese Verwaltungsbeschwerden wurden für zulässig, aber unbegründet erklärt.
- 23 Daraufhin erhob Profit Europe bei der Rechtbank van eerste aanleg Brussel (erstinstanzliches Gericht Brüssel, Belgien) zwei Klagen auf Abänderung der Entscheidungen über die anwendbaren Tarifcodes.
- 24 Die Rechtbank van eerste aanleg Brussel (erstinstanzliches Gericht Brüssel) legte dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) in diesen beiden Rechtssachen Fragen zur Auslegung insbesondere der Unterposition 7307 19 10 (und der dazugehörigen KN-Erläuterung) und der Unterposition 7307 11 00 zur Vorabentscheidung vor.
- 25 Der Gerichtshof stellte mit Urteil vom 12. Juli 2018, Profit Europe (C-397/17 und C-398/17, EU:C:2018:564), u. a. fest, dass
  - bei der zolltariflichen Einreihung das entscheidende Kriterium grundsätzlich in den objektiven Merkmalen und Eigenschaften der Waren zu suchen ist, wie sie in den Positionen der KN und den Anmerkungen zu ihren Abschnitten oder Kapiteln festgelegt sind;

- die Erläuterungen ein wichtiges, wenn auch nicht rechtsverbindliches Hilfsmittel für die Auslegung der Tragweite der einzelnen Tarifpositionen sind;
- die Stellungnahmen des Ausschusses für den Zollkodex rechtlich unverbindlich sind und die Bedeutung der KN nicht ändern können.

26 Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass sowohl die von Profit Europe vorgeschlagene als auch die vom Belgischen Staat vorgenommene Einreihung falsch waren.

Die Unterposition 7307 11 des KN-Codes ist nach Ansicht des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass unter sie Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus sich unter Druckspannung nicht deformierendem Gusseisen fallen.

Die Unterposition 7307 19 des KN-Codes ist nach Auffassung des Gerichtshofs dahin auszulegen, dass hierunter Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus sich unter Druckspannung deformierendem Gusseisen fallen.

Gusseisen mit Kugelgrafit und verformbares Gusseisen unterscheiden sich sowohl in ihrer Zusammensetzung als auch in ihrer Herstellung, so dass Gusseisen mit Kugelgrafit eine eigene, mit verformbarem Gusseisen nicht identische Kategorie bildet und deshalb nicht unter den KN-Code 7307 19 10 fällt.

27 Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass die Kombinierte Nomenklatur dahin auszulegen ist, dass die Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit in die Unterposition 7307 19 90 der KN einzureihen sind.

28 In Anbetracht des Urteils des Gerichtshofs hielt der Belgische Staat nicht länger an seiner Verteidigung in diesen Verfahren fest.

29 Am 4. Januar 2019 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union mitgeteilt, dass die KN-Erläuterungen dahin gehend geändert würden, dass in der Erläuterung zu Unterposition 7307 19 10 (aus verformbarem Gusseisen) die Passage „Der Begriff ‚verformbares Gusseisen‘ umfasst auch Gusseisen mit Kugelgrafit.“ unter der Position gestrichen und folgende neue Erläuterung zu Position „7307 19 90 (andere)“ eingefügt werde: „Hierher gehören Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit.“

30 Infolge des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofs wurde die Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 mit Durchführungsverordnung 2019/262 geändert. Dabei wurden den in der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 aufgeführten Codes in Bezug auf Waren, für deren Einfuhren der endgültige Antidumpingzoll gilt, insbesondere der KN-Code ex 7307 19 90 und der entsprechende TARIC-Code hinzugefügt.

### Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsrechtsstreits

- 31 Der FÖD Finanzen trägt vor, das Vorstehende gebe keine Antwort auf die Frage, ob auf die von Profit Europe eingeführten gegossenen Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit nach der Verordnung Nr. 1071/2012 und der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 Antidumpingzölle geschuldet würden.
- 32 Aus dem 28. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1071/2012, auf den im 13. Erwägungsgrund der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 verwiesen werde, gehe, so der FÖD Finanzen, hervor, dass auch auf die Einfuhren von Waren aus Gusseisen mit Kugelgrafit Antidumpingzölle erhoben werden müssten.
- 33 Der 28. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1071/2012 befindet sich in der Rubrik „B. Betroffene Ware und gleichartige Ware  
...  
2. Gleichartige Ware“  
und lautet wie folgt:  
„Die Behörden eines der Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass nach den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur... der Begriff ‚verformbares Gusseisen‘ auch Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst (das duktile Gusseisen entspricht). Es wurden zwar für den [Untersuchungszeitraum] von keiner interessierten Partei Verkäufe von Gewinderohrstücken aus duktilem Gusseisen angegeben, es gibt aber Belege dafür, dass solche Verkäufe möglich wären. Da diese Rohrstücke dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften aufweisen wie die untersuchten verformbaren Rohrstücke mit Gewinde, erscheint es angezeigt, zu präzisieren, dass Waren aus duktilem Eisen in die Warendefinition für das Verfahren und unter die Maßnahmen fallen.“
- 34 Alle Parteien stimmen darin überein, dass die rechtlichen Erwägungen in einer Verordnung nicht rechtsverbindlich sind.
- 35 Beide Rechtsmittelgegnerinnen tragen vor, dass eine Begründung nicht verwendet werden dürfe, um den Anwendungsbereich einer Verordnung auszuweiten und dass die Erwägungsgründe eines Rechtsakts weder herangezogen werden könnten, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese Bestimmungen in einem Sinn auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspreche. In diesem Zusammenhang verweisen sie auf die Urteile des Gerichtshofs vom 2. April 2009, Hauptzollamt Bremen (C-134/08, EU:C:2009:229, Rn. 16), und vom 24. November 2005, Deutsches Milch-Kontor (C-136/04, EU:C:2005:716, Rn. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 36 Sie verweisen ausdrücklich auf die Begründung des Gerichtshofs im Urteil vom 12. Juli 2018, Profit Europe (C-397/17 und C-398/17, EU:C:2018:564), in dessen

Rn. 32 festgestellt wird, dass verformbares Gusseisen ein Zwischenerzeugnis zwischen Gusseisen mit Lamellengrafit und Stahlguss ist, das sich leicht gießen lässt und nach entsprechender Wärmebehandlung fest und schmiedbar wird, während der Kohlenstoff teilweise entweicht oder seine Verbindung oder seinen Zustand verändert und sich schließlich in Form kleiner Knötchen niederschlägt.

In Rn. 45 des vorerwähnten Urteils wird ausdrücklich festgestellt, dass sich Gusseisen mit Kugelgrafit und verformbares Gusseisen sowohl in ihrer Zusammensetzung als auch in der Art ihrer Herstellung unterscheiden.

- 37 Verformbares Gusseisen stellt eine bestimmte Kategorie der normierten Form von Gusseisen dar. Diese Norm für „Gusseisen“ umfasst nach Maßgabe der Struktur des Grafits, aus dem sie bestehen, sechs große Gusseisenfamilien, darunter u. a. das Gusseisen mit Grafit in Form von Temperkohle, das auch als „verformbares Gusseisen“ bezeichnet wird und den Identifikationscode EN-GJM hat.

Die Verformbarkeit von Gusseisen mit Kugelgrafit folgt nicht aus einer geeigneten thermischen Behandlung, da Gusseisen mit Kugelgrafit eine andere Grafitform hat als verformbares Gusseisen, nämlich eine duktile Grafitform anstelle von Temperkohle. Gusseisen mit Kugelgrafit hat den Identifikationscode EN-GJS.

- 38 Die Rechtsmittelgegnerinnen machen weiter geltend, die Durchführungsverordnung 2019/262 beinhalte eine Ausweitung der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 und könne deshalb nicht rückwirkend angewandt werden, und verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichtshofs vom 18. April 2013, Steinel Vertrieb (C-595/11, EU:C:2013:251).

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 39 In Anbetracht der vorerwähnten Unklarheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Antidumpingmaßnahmen der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 ist nach Ansicht des Hof van beroep Antwerpen (Rechtsmittelgericht Antwerpen) die vorstehend wiedergegebene Vorlagefrage zu stellen.